

Satzung

VfVmai

Verein für Vereinsmaierei mit ai n.e.V.

11. 11. 2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
A. Allgemeines	2
§ 1. Name, Rechtsform, Sitz des Vereins	2
§ 2. Zweck des Vereins	2
§ 3. Vereinsämter	2
B. Mitgliedschaft	3
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6a. Ergänzung zu vorstehendem Paragraphen	3
§ 7. Ende der Mitgliedschaft	3
§ 8. Mitgliederversammlung	3
§ 8a. Ergänzung zur Mitgliederversammlung	4
C. Gültigkeit	4
§ 9. In Kraft treten	4

Präambel

Die Vereinslandschaft in Deutschland ist vielfältig. Doch leider mussten wir feststellen, dass es dabei oft am ernsthaften Umgang mit der Ernsthaftigkeit krankt.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen »Verein für Vereinsmaierei mit ai n.e.V.« und ist in keinem Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher, unnützer Verein. ²Er hat keinen Sitz und muss daher stehen.

(3) Geschäftsjahr ist vom 31. März bis zum 1. April.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist zwar sinnlos, aber nicht zwecklos. ²Vielmehr soll er den ernsthaften Umgang mit der Ernsthaftigkeit auf eine gesunde Basis stellen.

(2) Zu diesem Zweck kann der Verein

- a) in der Nase bohren,
- b) Nüsse knacken,
- c) am Daumen lutschen.

(3) Der Verein ist selbstsüchtig und steht dazu.

(4) Der Verein verfügt über keinerlei Mittel.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Würde der Verein über Mittel verfügen (siehe § 2 Absatz 4 Satz 1), so könnte er einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. ²Ohne die notwendigen Mittel ist dies nicht möglich.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jeder zu einem angemessenen Preis von einem der in § 4 genannten Vereinsmaier erwerben.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag erforderlich. ²Dieser Antrag ist in grüner Tinte auf rosa Papier einzureichen.

(3) Die Mitgliedschaft kann nicht abgelehnt werden.

§ 6a Ergänzung zu vorstehendem Paragraphen

Mit Abschaffung von § 4 verliert § 6 Absatz 1 Satz 1 seine Umsetzbarkeit. ²Mitgliedschaften können ersatzweise vererbt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Leben. ²Bei nicht lebenden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zweimal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen beträgt höchstens 6 Monate, 1 Woche und 2 Tage.

(3) Frühestens 6 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung hat die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 8a Ergänzung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Wochen nach letztem Eingang der Einladung abgehalten werden.

C. Gültigkeit

§ 9 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 11. 11. 2011 um 11:11 Uhr in Kraft.

(2) Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu einander stehen, tritt die Satzung am 11.11.2011 um 11:11 Uhr und 11 Sekunden wieder außer Kraft. ²Der Verein ist in diesem Fall als aufgelöst zu betrachten.